

Beschluss
 Wahl
 Kenntnisnahme
Vorlagen Nr. 01/069/2009
öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Andrea Pannen	Datum: 11.08.2009 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	26.10.2009	Beschluss

Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann

 Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1996, Seite 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), wird folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann vom 18.01.2008 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung des Kreises Mettmann in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Kreis umfasst das Gebiet folgender Gemeinden (Anlage 1):

Stadt Erkrath
 Stadt Haan
 Stadt Heiligenhaus
 Stadt Hilden
 Stadt Langenfeld Rhld.
 Stadt Mettmann
 Stadt Monheim am Rhein
 Stadt Ratingen

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Kreistag bildet außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen folgende Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses:
- a) Bau- und Planungsausschuss,
 - b) Ausschuss für Gesundheit und Sport,
 - c) Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs,
 - d) Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz,
 - e) Ausschuss für Schule und Kultur
 - f) Sozialausschuss,
 - g) Ausschuss für Umweltschutz, Landschaftspflege und Naherholung,
 - h) Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus,
 - i) Ausschuss für Informationstechnologie

3. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- 3) Die Zahl der ersatzpflichtigen (Teil-) Fraktionssitzungen wird auf 40 Sitzungen pro Jahr begrenzt.

4. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Kreishaus in Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, oder durch Flugblätter unterrichtet.

Artikel II

Ziffer 2 (1) Buchst. i) dieser Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann, frühestens jedoch am 01.10.2010 in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.

Fachbereich: Büro des Landrats
Bearbeiter/in: Andrea Pannen

Datum: 11.08.2009
Az.: 01-2

Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann

Anlass der Vorlage

§ 8 Abs. 1 der Hauptsatzung legt fest, welche freiwilligen Ausschüsse der Kreistag zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bildet. Da der Kreistag voraussichtlich die Bildung anderer Ausschüsse beabsichtigt, ist eine Änderung des § 8 der Hauptsatzung notwendig.

Anlässlich dieses Anpassungserfordernisses wurde die aktuelle Hauptsatzung auf weiteren Änderungsbedarf geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass noch einige wenige Änderungen in den §§ 1, 9 und 18 sinnvoll erscheinen.

Sachverhaltsdarstellung

1. Gebiet des Kreises
(§ 1 der Hauptsatzung)

In § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann sollte die offizielle Bezeichnung der Stadt Langenfeld – sie lautet Langenfeld Rhld. – aufgenommen werden. Außerdem wird vorgeschlagen, die Bezeichnung „Tafel“ zu streichen.

Gültige Fassung der Hauptsatzung

§ 1

Name, Gebiet, Verwaltungssitz

- (2) Der Kreis umfasst nach beiliegender Tafel (Anlage 1) das Gebiet folgender Gemeinden:

Stadt Erkrath
Stadt Haan
Stadt Heiligenhaus
Stadt Hilden
Stadt Langenfeld
Stadt Mettmann
Stadt Monheim am Rhein
Stadt Ratingen
Stadt Velbert
Stadt Wülfrath

Änderungsvorschlag

§ 1

Name, Gebiet, Verwaltungssitz

- (2) Der Kreis umfasst ~~nach beiliegender~~ Tafel das Gebiet folgender Gemeinden (Anlage 1):

Stadt Erkrath
Stadt Haan
Stadt Heiligenhaus
Stadt Hilden
Stadt **Langenfeld Rhld.**
Stadt Mettmann
Stadt Monheim am Rhein
Stadt Ratingen
Stadt Velbert
Stadt Wülfrath

2. Ausschüsse des Kreistages
(§ 8 der Hauptsatzung)

In § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung ist aufzunehmen, welche freiwilligen Ausschüsse der Kreistag bildet. Vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses zur Bildung der Ausschüsse zu Tagesordnungspunkt 9 (s. Vorlage Nr. 01/007/2009) wird folgende Änderung der Hauptsatzung vorgeschlagen:

Gültige Fassung der Hauptsatzung	Änderungsvorschlag
§ 8 Ausschüsse des Kreistages	§ 8 Ausschüsse des Kreistages
(1) Der Kreistag bildet außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen folgende Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses: a) Bau- und Planungsausschuss, b) Ausschuss für Behinderten- und Gesundheitsfragen, c) Ausschuss für Kultur und Tourismus, d) Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Wirtschaftsförderung, e) Sozialausschuss, f) Sportausschuss, g) Ausschuss für Umweltschutz, Landschaftspflege und Naherholung, h) Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs,	(1) Der Kreistag bildet außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen folgende Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses: a) Bau- und Planungsausschuss, b) Ausschuss für Gesundheit und Sport, c) Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs, d) Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz, e) Ausschuss für Schule und Kultur f) Sozialausschuss, g) Ausschuss für Umweltschutz, Landschaftspflege und Naherholung, h) Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus, i) Ausschuss für Informationstechnologie*

**Es wurde angeregt, dass der Betriebsausschuss ME-BIT als (freiwilliger) Ausschuss für Informationstechnologie fortgeführt wird. Die notwendige Änderung des § 8 der Hauptsatzung würde aber erst am 01.10.2010 in Kraft treten.*

3. Entschädigung für die Teilnahme an (Teil-) Fraktionssitzungen
(§ 9 der Hauptsatzung)

Nach dem neuen Wortlaut des § 30 Abs. 5 der Kreisordnung NRW (KRO NRW) ist die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr in der Hauptsatzung zu beschränken. Oberhalb der vom Kreistag festzulegenden Beschränkung dürfen keine Entschädigungen geleistet werden. Die Beschränkung gilt daher nicht mehr nur für das Sitzungsgeld, sondern ebenso für die Fahrkostenerstattung, den Verdienstausschlag, die Entschädigung für die Haushaltsführung und die Kinderbetreuungskosten. Ab der 41. Fraktionssitzung im Jahr entfallen somit alle Entschädigungsleistungen.

Gültige Fassung der Hauptsatzung

§ 9

Entschädigung für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner

- (3) Die Zahl der (Teil-) Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 40 Sitzungen pro Jahr begrenzt.

Änderungsvorschlag

§ 9

Entschädigung für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner

- 3) Die Zahl der **ersatzpflichtigen** (Teil-) Fraktionssitzungen wird auf 40 Sitzungen pro Jahr begrenzt.

Hinweis:

Die individuelle Zahl der Teilnahme an Fraktionssitzungen lag bisher für jedes Kreistags- oder Ausschussmitglied unter 40 Sitzungen pro Jahr.

4. Bekanntmachungen (§ 18 der der Hauptsatzung)

Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises werden im Amtsblatt des Kreises Mettmann vollzogen. Bei Bedarf werden auch Sonderamtsblätter herausgegeben.

§ 18 Abs. 2 der Hauptsatzung regelt, dass – sofern öffentliche Bekanntmachungen in dieser Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich sind – die Öffentlichkeit durch Aushang im Kreishaus, Flugblätter oder ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet wird. Diese letzte Form der öffentlichen Bekanntmachung sollte entfallen, da Abs. 2 ja davon ausgeht, dass eine solche Veröffentlichung gerade nicht möglich ist.

Gültige Fassung der Hauptsatzung

§ 18

Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt des Kreises Mettmann vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Kreishaus in Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Flugblätter oder ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.

Änderungsvorschlag

§ 18

Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt des Kreises Mettmann vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Kreishaus in Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, oder durch Flugblätter ~~oder ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt~~ unterrichtet.

Hinweis:

Die Änderung der Hauptsatzung kann der Kreistag nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen.

Anlage

Übersichtskarte des Kreises (als Anlage 1 der Hauptsatzung)